

An den Landrat

Glarus, 20. Dezember 2016

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus
(Motion Matthias Auer, Netstal, und Unterzeichnende „Kantonalisierung des Schlichtungswesens“)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Forderung nach einer Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden

Mit einer am 30. September 2015 eingereichten Motion verlangten mehrere Landräte die Zusammenlegung der beiden kantonal organisierten Schlichtungsbehörden sowie der drei kommunalen Vermittlerämter zu einer einzigen Schlichtungsbehörde. Diese sei organisatorisch beim Kanton anzusiedeln. Als Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass damit merkliche Kosteneinsparungen und Qualitätssteigerungen erzielt werden könnten. In seiner Antwort vom 29. März 2016 erkannte der Regierungsrat zwar ein Optimierungspotenzial im Schlichtungswesen, dies jedoch nicht in einem Ausmass, das Änderungen dringend gebietet. Er empfahl dem Landrat deshalb, die Motion abzulehnen. Zugleich hielt der Regierungsrat in seiner Antwort fest, dass er sich einer allfälligen Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden nicht grundsätzlich verschliessen wolle. Die Initiative hierzu solle allerdings von den Gemeinden ausgehen, da diese in erster Linie von einer Zusammenlegung betroffen seien. Am 20. April 2016 überwies der Landrat die Motion und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage.

Für die Kantonalisierung des Schlichtungswesens bedarf es einer Anpassung des geltenden Rechts, insbesondere des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz; GS III A/2). Über die Vorlage hat deshalb die Landsgemeinde zu befinden.

1.2. Zweck und Aufgabe der Schlichtungsbehörden

Die Schlichtungsbehörden haben gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Aufgabe, in rechtlichen Streitigkeiten eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Sie versuchen, den Rechtsfrieden möglichst schnell wiederherzustellen (Art. 197 ff. ZPO). Aufwändige förmliche Prozesse sollen so vermieden und die Gerichte entlastet werden. In dieser Wirkung liegt der eigentliche Zweck der Schlichtungstätigkeit. Die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden beschränkt sich dabei grundsätzlich auf die Behandlung von Zivilstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten über private Rechte. Nicht zuständig sind sie für die Behandlung von Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen. Als dem Gericht vor-

gelagerte Behörden nehmen die Schlichtungsbehörden im Lauf eines Prozesses eine wichtige Position ein. Sie sind grundsätzlich vor einer Klage stets anzurufen. Nachfolgend werden die wesentlichen Bereiche aufgezählt, in denen eine Schlichtung zu erfolgen hat:

- Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten (Geldstreitigkeiten aus privaten und geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag usw.);
- arbeitsrechtliche Klagen (Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse usw.);
- Klagen aus Miet- und Pachtstreitigkeiten bei Wohn- und Geschäftsräumen;
- Diskriminierungsklagen nach dem Gleichstellungsgesetz;
- Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen;
- Sachenrecht (Pfandrechte, dingliche Rechte an Grundstücken);
- erbrechtliche Klagen (Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen usw.);
- Nachbarschaftsklagen (Lärm, Klagen wegen Pflanzen usw.);
- Persönlichkeitsverletzungen.

Die Schlichtungsbehörden haben die Kompetenz, bis zu einem Streitwert von 5000 Franken (teilweise unbeschränkt in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten) einen Urteilsvorschlag zu erlassen und auf Antrag einer Partei bis zu einem Streitwert von 2000 Franken selbstständig zu entscheiden. Sodann erteilen sie Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren usw. betreffen.

1.3. Aktuelle Organisation des Schlichtungswesens im Kanton Glarus

Im Kanton Glarus existieren drei separate, allgemeine Schlichtungsbehörden (Vermittlerämter) in den Gemeinden sowie eine kantonale paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus Miete und Pacht (Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse) und eine kantonale paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus Diskriminierungen im Erwerbsleben nach dem Gleichstellungsgesetz (Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz). Insgesamt bestehen somit derzeit fünf Schlichtungsbehörden auf zwei Staatsebenen. Diese sind wie folgt aufgebaut:

Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse

- Besetzung: 1 Präsident/in¹, 1 Vizepräsident/in, 2 weitere Mitglieder (paritätisch)², 2 Ersatzmitglieder (paritätisch), Sekretariat;
- Tagung in Dreierbesetzung;
- Eingliederung / Aufsicht: Verwaltung (administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugewiesen).

Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz

- Besetzung: 1 Präsident/in, 2 weitere Mitglieder (paritätisch)³, 1 Ersatzmitglied, Sekretariat;
- Tagung in Dreierbesetzung;
- Eingliederung / Aufsicht: Verwaltung (administrativ der Staatskanzlei zugewiesen).

Vermittlerämter in den Gemeinden

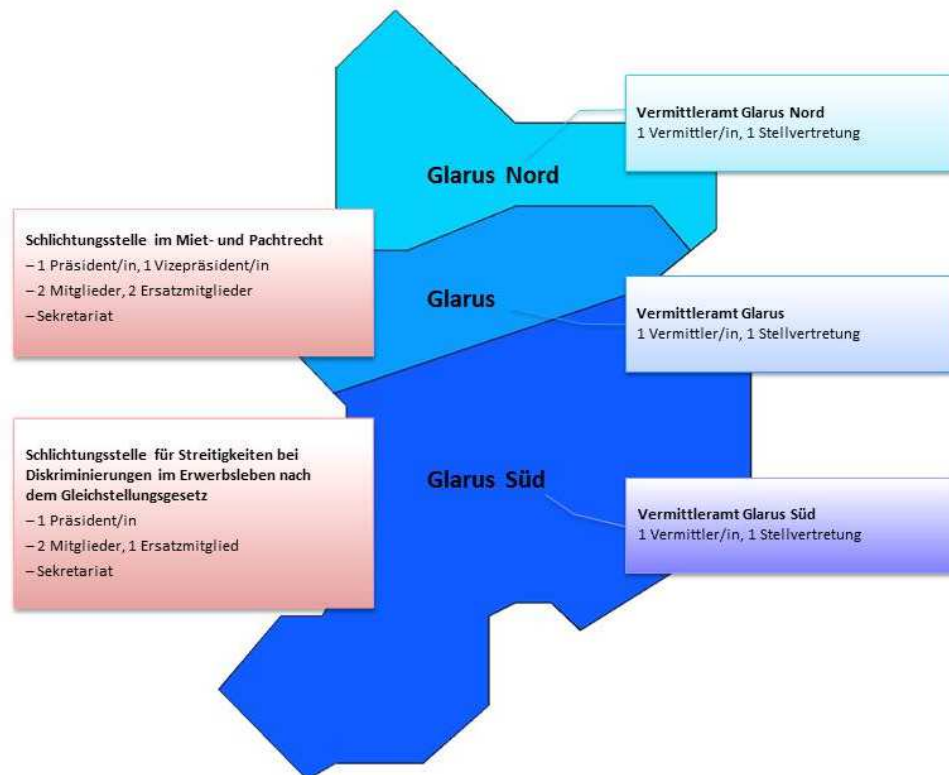
- Besetzung: 1 Vermittler/in pro Gemeinde, 1 Stellvertretung pro Gemeinde;
- Tagung in Einerbesetzung
- Eingliederung / Aufsicht: Gemeindeverwaltung / Kanzlei und Kantonsgerichtspräsidium.

¹ Der Departementssekretär des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) ist in Personalunion Präsident und die Stabsjuristin in Personalunion Vizepräsidentin.

² Jeweils 1 Vertreter/in einer Vermieterorganisation und 1 Vertreter/in einer Mieterorganisation.

³ Jeweils 1 Vertreter/in einer Arbeitgeberorganisation und 1 Vertreter/in einer Arbeitnehmerorganisation.

Abbildung 1. Übersicht über das Schlichtungswesen im Kanton Glarus



Die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse wird als Verwaltungsstelle geführt. Präsidium und Vizepräsidium sind durch Personen mit juristischer Ausbildung besetzt und von einem Sekretariat unterstützt. Die übrigen Mitglieder sind Laien im Nebenamt, die Kenntnisse im Mietrecht aufweisen. Diese Ausgestaltung der Schlichtungsbehörde wird auch als Schlichtungsamt-Modell bezeichnet. Auch die Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz ist diesem Modell zuzuordnen. Die Vermittler in den Gemeinden sind alle Laien, die im Nebenamt tätig sind. Dies entspricht dem Grundtyp des Friedensrichter-Modells. Den dritten Grundtyp bildet das sogenannte Gerichte-Modell. Schlichter ist hier der Gerichtspräsident, ein Richter oder ein Gerichtsschreiber. Dieses Modell existiert im Kanton Glarus nicht.

1.4. Interkantonaler Vergleich

In den drei mit dem Kanton Glarus von der Grösse her vergleichbaren Kantonen Nidwalden, Obwalden und Uri sind die Schlichtungsbehörden jeweils zusammengelegt. Hier existiert jeweils nur eine kantonale Schlichtungsbehörde. Diese nimmt sämtliche zivilrechtlichen Schlichtungsaufgaben wahr, also auch jene in den Bereichen Miete, Pacht und Gleichstellung. Die Schlichtungsbehörden dieser Kantone sind als Amtsstellen ausgestaltet und entsprechen damit dem Grundtyp des Schlichtungsamt-Modells. In verschiedenen Kantonen werden heute Zusammenlegungen geprüft und kontrovers diskutiert. In den Kantonen Bern und Luzern wurden die Schlichtungsbehörden regionalisiert und ebenfalls nach dem Schlichtungsamt-Modell organisiert. Die Schlichtungsbehörden in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Freiburg, Tessin, Jura, Genf, Waadt und Neuenburg sind gemäss dem Gerichte-Modell organisiert. Neben Glarus weisen heute noch die Kantone Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Aargau, Basel-Landschaft, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Wallis, Zug und Zürich das Friedensrichter-Modell auf. Vielerorts sind die Schlichter aber auch in diesen Kantonen nicht Laien, sondern besitzen juristische Ausbildungen und stehen in einem Anstellungsverhältnis.

2. Kantonale Schlichtungsbehörde

2.1. Modell

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht. Soll das Schlichtungswesen dennoch kantonalisiert werden, erachtet er das Schlichtungsamt-Modell als das geeignetste für den Kanton Glarus. Im Folgenden wird basierend darauf die für die Kantonale Schlichtungsbehörde im Kanton Glarus vorzusehende Struktur im Einzelnen dargestellt.

2.2. Besetzung

Die Kantonale Schlichtungsbehörde soll sich aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin sowie acht Laienmitgliedern zusammensetzen. Die Verhandlungen erfolgen in Einerbesetzung. Lediglich dort, wo gesetzlich verlangt, tagt die Schlichtungsstelle als Kollegialbehörde. Dies ist bei Mietstreitigkeiten sowie bei Gleichstellungsfragen der Fall. Hier finden die Verhandlungen jeweils in Dreierbesetzung (Vorsitzende mit zwei paritätischen Mitgliedern) statt. Vier der insgesamt acht zu wählenden paritätischen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind Ersatzmitglieder. Je nach Verhandlungsgegenstand legt das Präsidium jeweils die Besetzung der Schlichtungsbehörde fest.

Gegenüber der bisherigen Organisation erfolgt mit der Kantonalisierung eine personelle Reduktion der im Schlichtungsbereich tätigen Behördenmitglieder von insgesamt 16 auf 10. Bisher gab es drei Vermittler in den Gemeinden und je einen Präsidenten der kantonalen Schlichtungsstellen für Miete und Pacht bzw. Gleichstellung mit den entsprechenden Stellvertretungen. Mit der Kantonalisierung werden diese Funktionen in der Person eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin und, falls diese ihr Amt aufgrund eines Ausstandsgrundes oder Abwesenheit nicht ausüben kann, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin als Stellvertretung zusammengefasst. Die kantonalisierte Schlichtungsbehörde soll zudem durch ein Sekretariat unterstützt werden.

2.3. Eingliederung

Aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren wird vorgeschlagen, die Kantonale Schlichtungsbehörde organisatorisch den Gerichten zuzuordnen. Dafür spricht der fachliche Bezug zur Materie. Ausserdem stellt die Schlichtung die erste formelle Stufe in einer Rechtsstreitigkeit dar. In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, die zusammengeführte Kantonale Schlichtungsstelle in der Verwaltung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) einzugliedern. Grund dafür war der geringere organisatorische Aufwand, zumal sich die Aufgaben der kommunalen Vermittler bzw. der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz dort einfach in die heutige Mietschlichtungsbehörde integrieren liessen.

Insbesondere seit der grossen Verwaltungsreorganisation im Jahr 2006 soll dem Kriterium der fachlichen Relevanz bei organisatorischen Fragen aber der Vorrang zukommen. Diese erweist sich vorliegend bei den Gerichten als in besonders ausgeprägtem Mass gegeben. Die Schlichtung ist dem Gerichtsverfahren vorgelagert. Der Bundesrat bezeichnet in seiner Botschaft zur ZPO (S. 7242, 4. Abschn.) die Schlichtungsbehörde als Vorzimmer zum Gericht, durch deren Ausbau und Stärkung diese entlastet werden könnten. Wird die Kantonale Schlichtungsbehörde den Gerichten zugeordnet, sind Synergien zu erwarten, die höher zu gewichten sind, als der zusätzliche organisatorische Aufwand. In praktisch allen Kantonen mit dem Schlichtungsamt-Modell unterstehen die Schlichtungsbehörden denn auch den Gerichten. Das Verwaltungsgericht, das Obergericht und das Kantonsgericht sind voneinander getrennt und fachlich unabhängig. Dies soll ebenso für die Kantonale Schlichtungsbehörde gelten. Der Unterschied von Schlichten und Richten wird damit nach aussen ebenso deutlich sichtbar.

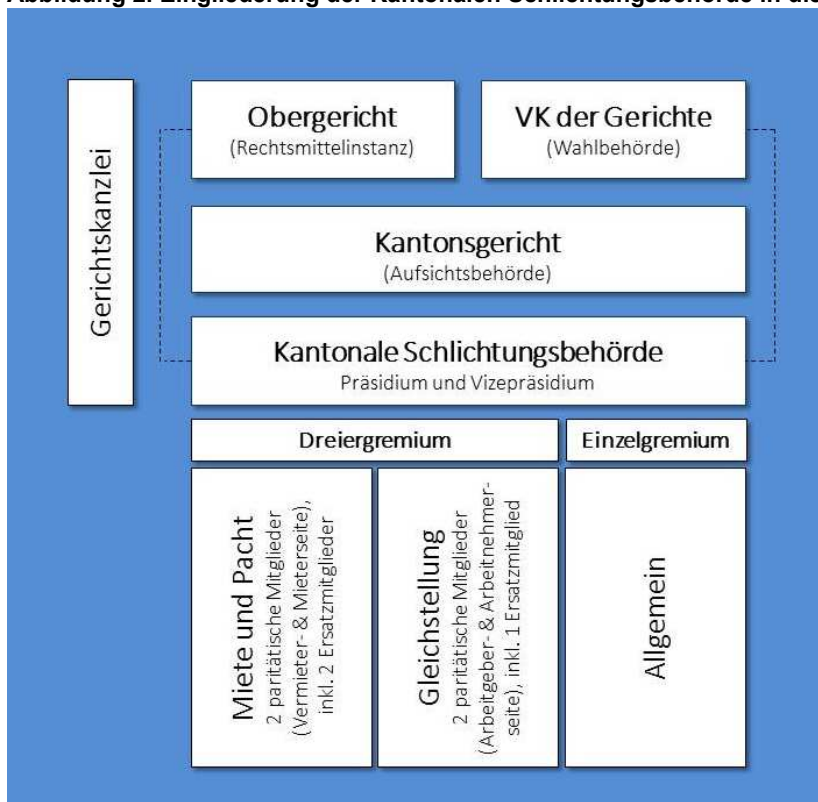
2.4. Aufsicht

Die Aufsicht über die Kantonale Schlichtungsbehörde ist innerhalb der Gerichte dem Präsidenten der Zivilabteilung des Kantonsgerichts zu übertragen. Diese beschränkt sich bei deren Ausübung auf die Steuerung und Kontrolle im Bereich der Ressourcen (Budget, Personal usw.) sowie die Gewährleistung der richtigen Geschäftsführung (Qualität und Quantität). In der Beurteilung des konkreten Falles ist die Schlichtungsbehörde unabhängig. Derzeit stellt sich die Aufsicht im Schlichtungswesen im Kanton Glarus komplex sowie heterogen dar und ist teilweise nicht klar geregelt. So besteht bei den Vermittlern in den Gemeinden eine geteilte Aufsicht. Während die Gemeinde im Bereich der Ressourcen zuständig ist, beaufsichtigt der Präsident der Zivilabteilung des Kantonsgerichts die Richtigkeit der Geschäftsführung. Mietschlichtungsbehörde und Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz werden hingegen heute von der vorgesetzten kantonalen Verwaltungsstelle beaufsichtigt. Mit der Schaffung der Kantonalen Schlichtungsbehörde kann die Aufsicht über das gesamte Schlichtungswesen an einem Ort angesiedelt werden.

2.5. Wahlorgan

Die Vermittler bzw. Vermittlerinnen und ihre Stellvertretungen werden heute von der Gemeindeversammlung gewählt. Sämtliche Mitglieder der Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse und der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz (inkl. Präsidium und Vizepräsidium) wählte bisher der Regierungsrat. Als Wahlorgan des Präsidiums, Vizepräsidiums sowie der weiteren Mitglieder der neuen Kantonalen Schlichtungsbehörde wird entsprechend aufgrund der Zuordnung zu den Gerichten die Verwaltungskommission der Gerichte vorgeschlagen. Die Wahl durch die Landsgemeinde ist nicht in Betracht zu ziehen, zumal den Mitgliedern der Schlichtungsstelle nicht der Status von Richtern zukommt. Die Volkswahl ist im Kanton Glarus den obersten Repräsentanten und Repräsentantinnen der drei Staatsgewalten vorbehalten. Dazu gehören die Schlichter bzw. Schlichterinnen nicht. Eine grössere demokratische Legitimation drängt sich auch aus anderen Gründen nicht auf, insbesondere nicht wegen der zu gewährleistenden Unabhängigkeit. Diese wird durch die Eingliederung in die Gerichtsorganisation ausreichend garantiert.

Abbildung 2. Eingliederung der Kantonalen Schlichtungsbehörde in die Gerichte



Eine Stärkung erfährt die Selbstständigkeit der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde sodann aufgrund der Trennung zwischen Wahl- und Aufsichtsbehörde, also durch den Umstand, dass die beaufsichtigende Stelle nicht auch zugleich für die Wahl zuständig ist. Weiter sollen die Schlichter bzw. Schlichterinnen auf eine feste Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, was ihre Stellung zusätzlich festigt. Dem Landrat kommt sodann die Oberaufsicht über die Gerichte zu. Die Verwaltungskommission der Gerichte als oberstes gemeinsames Leitungsorgan der Gerichte erstattet diesem direkt jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Landrat ist heute zuständig für die Wahl der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, der Finanzkontrolle sowie des Datenschutzbeauftragten. Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hingegen wählt der Regierungsrat. Auch mit Blick hierauf ist die Wahl der Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde durch die Verwaltungskommission der Gerichte stufengerecht. Bei einer Wahl durch diese kann den fachlichen Voraussetzungen zudem zusätzliches Gewicht verliehen werden.

2.6. Sitz

Die Kantonale Schlichtungsbehörde hat ihren Sitz in Glarus. Dort finden normalerweise die Verhandlungen statt. Jedoch soll die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch der Parteien die Schlichtungsverhandlung nicht nur in Glarus, sondern auch in den Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd durchzuführen. Die rechtsuchenden Bürger und Bürgerinnen hätten so die Möglichkeit, nach wie vor in ihren Gemeinden die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Dadurch soll die Nähe zur Bevölkerung und die Niederschwelligkeit des Schlichtungsverfahrens zusätzlich garantiert werden. Zu bemerken ist jedoch, dass im Kanton Glarus die Nähe zur Bevölkerung auf allen Staatsebenen, auch auf kantonaler Stufe, als gegeben erachtet werden kann. Die Vermittler in den Gemeinden werden von der Bevölkerung zudem schon heute eher als Amtspersonen denn als überall bekannte Persönlichkeiten aus dem Dorf wahrgenommen. Die Schlichtung stellt im Leben eines Bürgers oder einer Bürgerin sodann einen eher seltenen Behördengang dar. Im Vordergrund steht für diese heute, im Falle einer Rechtsstreitigkeit möglichst unkompliziert und schnell an eine kompetente Schlichtungsstelle zu gelangen. Bei einer Kantonalen Schlichtungsbehörde hätten die Bürger und Bürgerinnen für alle Schlichtungsbereiche eine zu den Bürozeiten stets erreichbare Stelle.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

3.1. Dotation

Im Kanton Glarus sind insgesamt durchschnittlich rund 325–350 Fälle pro Jahr zu schlichten. Dazu kommen Rechtsauskünfte sowie die Rechtsberatung in Mietsachen als zusätzliche Dienstleistung. Um die Geschäftslast bewältigen zu können, ist die Kantonale Schlichtungsbehörde mit einem Präsidium, inkl. Sekretariat, im Umfang von rund 140 Stellenprozent auszustatten. Es wird sich im Rahmen der Besetzung der Funktionen zeigen, wie diese im Einzelnen zu dotieren sind. Für das Präsidium sind 60–80 Stellenprozent vorgesehen. Je nach dem fällt die Dotation des Sekretariats aus. Dies erlaubt eine arbeitsteilige Organisation im Schlichtungswesen. Der Schlichter kann sich auf die eigentliche Schlichtungstätigkeit konzentrieren und die administrativen Aufgaben weitgehend an ein Sekretariat delegieren. Das Fallaufkommen bei den Vermittlerämtern in den einzelnen Gemeinden erweist sich hierfür als zu klein. Die Schlichter sind dort deshalb neben dem eigentlichen Kernauftrag zusätzlich zu einem grossen Teil mit administrativen Tätigkeiten beschäftigt.

Die heutige kantonale Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse wird durch ein Sekretariat unterstützt. Bei den Vermittlungsstellen in den Gemeinden ist das effektive Pensum, das diese für die Aufgabenerfüllung aufwenden, schwierig zu ermitteln, zumal sie nach Aufwand (also pro Fall) vergütet werden. Genannt wurde von den Vermittlern, dass 200 Fälle pro Jahr einem Vollzeitpensum entsprechen würden, dies teilweise basierend auf Erhebungen bei den Friedensrichtern im Kanton Zürich. Das durchschnittliche Fallaufkommen bei allen Vermittlern in den Gemeinden zusammen lag in den letzten Jahren bei etwas über 200 Fällen.

Im Glarner Schlichtungswesen werden somit heute faktisch mehr Stellenprozente eingesetzt, als dies bei einer Zusammenlegung aller Schlichtungsbehörden erforderlich wäre.

3.2. Kosten

Beim Schlichtungswesen handelt es sich um einen stark rechtlich geprägten Bereich. Das Präsidium der Kantonalen Schlichtungsbehörde soll daher mit einer Person besetzt werden, die qualifizierte Kenntnisse in dieser Hinsicht mitbringt. Das Präsidium der Mietschlichtungsbehörde ist derzeit von einer juristisch ausgebildeten Person besetzt. Sinnvollerweise soll dies im Grundsatz auch bei der Kantonalen Schlichtungsbehörde der Fall sein. Die Besetzung der Funktion des Vizepräsidiums mit einer Person, die ausgewiesene fachliche Kompetenzen (z. B. im Bereich Schlichtung oder Mediation) mitbringt, ist dabei ebenso denkbar. Für das Sekretariat ist kaufmännisch ausgebildetes Personal vorgesehen. Umgerechnet auf die erforderlichen Pensen im Umfang von gesamthaft 140 Stellenprozent für das Präsidium und das weniger hoch zu entgeltende Sekretariat lässt sich somit bei einer zusammengelegten Schlichtungsbehörde von Personalkosten von rund 120'000 Franken ausgehen.⁴

Die Vergütung der Vermittler und Vermittlerinnen in den Gemeinden besteht heute aus den Gebühreneinnahmen und Pauschalbeiträgen der Gemeinden (gemischtes Sportelsystem). Das Personal der kantonalen Mietschlichtungsbehörde ist angestellt. Die heute ausgerichteten Vergütungen für alle Schlichtungsbehörden im Kanton liegen bei ungefähr 150'000 Franken.⁵ Auf kommunaler Stufe ist allerdings ein Trend in Richtung Professionalisierung feststellbar. So wird bei den Vermittlern die Absolvierung einer zertifizierten Ausbildung für die Ausübung der Schlichtungstätigkeit immer mehr als erstrebenswert angesehen. Die Höhe der Entschädigung angesichts des geleisteten Arbeitspensums bildet zudem Gegenstand von Diskussionen. Hier verbergen sich mögliche zusätzliche Kosten, die sich in Zukunft im Falle der Beibehaltung der aktuellen Strukturen in den Gemeinden realisieren könnten.

Was die weiteren anfallenden Kosten betrifft, wird die Zusammenlegung eine Verringerung derselben bringen, zumal anstelle von fünf nur noch eine Behörde existieren würde. Dafür ist weniger Infrastruktur erforderlich. Es handelt sich hier insbesondere um Kosten im Bereich Räume, EDV, Büromaterial und Telefonie. Eine detaillierte Darstellung einer Vollkostenrechnung erübrigt sich vorliegend, da diese Aufwendungen kleinere Beträge bzw. ohnehin anfallende Fixkosten betreffen. Die Kantonale Schlichtungsbehörde soll zudem den Gerichten eingegliedert werden. Es lässt sich daher auf bereits vorhandene Infrastruktur beim Kanton zurückgreifen. Heute stellen die Gemeinden das Vermittlungszimmer und den Arbeitsplatz zur Verfügung.

4. Fazit

Das vorgeschlagene Modell für eine Kantonale Schlichtungsbehörde lässt nach dem Gesagten eine Reduktion der bisherigen Ausgaben im Bereich des Schlichtungswesens von bis zu 30'000 Franken erwarten. Die Vereinigung führt dazu, dass mehr Fälle von einer Stelle bearbeitet werden können, wodurch auch Erfahrung und Fachwissen bei dieser steigen. Die Geschäfte lassen sich so schneller bzw. mit weniger Ressourcen erledigen. Eine Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden würde aber auch merklich effizientere Abläufe im Geschäftsverkehr mit anderen Stellen, insbesondere mit den Wahl- und Aufsichtsbehörden ermöglichen. Mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde besteht eine Ansprechperson. Es muss nur einmal gewählt, einmal beaufsichtigt und einmal Rechenschaft abgelegt werden. Die Kantonalisierung beseitigt gleichzeitig auch heute bestehende Unklarheiten über die Stellung der Vermittlerämter in den Gemeinden bzw. die

⁴ Ohne Arbeitgeberbeiträge von pauschal rund 15 % und Sitzungsgelder für die weiteren nebenamtlichen Laienmitglieder im Umfang von rund 15'000 Fr.

⁵ Ohne Arbeitgeberbeiträge von pauschal rund 15 % und Sitzungsgelder für die weiteren nebenamtlichen Laienmitglieder im Umfang von rund 15'000 Fr.

Aufsichtstätigkeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben. Für die Entschädigung der Vermittler und Vermittlerinnen fehlt es derzeit an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Diese beruht heute auf dem Sportelsystem, was immer wieder Anlass zu Kritik gibt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus hat in einem Beschwerdeentscheid aus dem Jahr 2015 der Gemeinde Glarus Süd eine Revision des aktuellen Entschädigungssystems nahegelegt (VG.2015.00046). Mit der Kantonalisierung wird diese Pendeuz erledigt.

Gerechnet werden darf bei einer Zusammenlegung der Schlichtungsbehörden aufgrund der Zunahme von Erfahrung und Fachwissen neben der quantitativen auch mit einer zusätzlichen qualitativen Stärkung der Schlichtungstätigkeit. Verbindliche Aussagen über das Ausmass dieser Stärkung sind allerdings schwierig zu machen, zumal sich die Qualität im vorliegenden Bereich nicht einfach messen lässt. Ein Anhaltspunkt hierfür kann im Anteil der Streiterledigungen vor der Schlichtungsbehörde gesehen werden, die nicht zur Ausstellung einer Klagebewilligung an das Gericht geführt haben. Der aktualisierte Vergleich mit den Streiterledigungsquoten über die letzten Jahre (2012–2015) in anderen Kantonen weist für den Kanton Glarus einen Anteil von 61 Prozent, für Uri von 69 Prozent, für Nidwalden von 67 Prozent und für Obwalden von 57 Prozent aus. Die Kantone Bern und Basel-Stadt, die ebenfalls nach dem Schlichtungsamt-Modell organisierte Schlichtungsbehörden aufweisen, besitzen sogar Streiterledigungsquoten um die 80 Prozent. Zur Quote im Kanton Glarus ist aber zu bemerken, dass diese beeinflusst ist durch eine ausserordentliche, grössere Rechtsstreitigkeit, die schwer zu schlichten war. Die Glarner Quote ist deshalb nach oben zu korrigieren.

Die Schlichtungsquote der heutigen Schlichtungsbehörden lässt sich in qualitativer Hinsicht durchaus als ordentlich bezeichnen. Dies gilt an sich auch für die Vermittler und Vermittlerinnen in den Gemeinden. Hier ist aber zu erwähnen, dass der Vermittler in Glarus Süd faktisch professionell tätig ist, weshalb seine Quote deutlich höher ausfällt als diejenige der beiden anderen Vermittler. Trotzdem bzw. gerade deswegen zeigt sich, dass in einer Vereinigung weiteres qualitatives Potenzial steckt. Durch die Ablösung der Laienstrukturen und der Ermöglichung der Bearbeitung von mehr Fällen durch eine Stelle ist mit einer Kantonalisierung insgesamt von einer verbesserten Dienstleistung auszugehen. Die Ansiedlung der Schlichtungsbehörde bei den Gerichten trägt dazu zusätzlich bei. Rechtliche Fragestellungen können frühzeitig einlässlicher und damit kompetenter gegenüber dem rechtsuchenden Bürger beantwortet werden, unabhängig davon, ob es am Schluss zu einer Einigung kommt oder nicht. Die Erreichbarkeit für den Bürger lässt sich zudem sehr gut gewährleisten. Was die Streiterledigungsquote anbelangt, lässt sich mit Blick auf die anderen, bereits das Schlichtungsamt-Modell aufweisenden Kantone von einer Steigerung im Bereich von 5 Prozent ausgehen. Dies würde gleichzeitig zu einer Entlastung des Gerichts beitragen, weil dort weniger Klagen eingehen würden. Steigerungen der Erledigungsquoten über 10 Prozent bzw. Quoten wie in den Kantonen Bern und Basel-Stadt dürften mit der vorgesehenen Personaldotation schwer zu erreichen sein.

Wie erwähnt, dürfte eine Kantonale Schlichtungsbehörde weniger Ausgaben verursachen, als heute im Kanton und den Gemeinden für das Schlichtungswesen zusammengezählt anfallen. Durch die Übernahme der Aufgaben der Vermittler von den Gemeinden entstehen jedoch zusätzliche Ausgaben beim Kanton, während die Gemeinden im Umfang der von ihnen an die Vermittler ausgerichteten Leistungen (Pauschalentschädigungen usw.) entlastet werden. Die zusätzlichen Ausgaben für den Kanton liegen in der aufbauend auf der bisherigen kantonalen Mietschlichtungsbehörde vorzunehmenden Erhöhung der Personaldotation der neuen Kantonalen Schlichtungsbehörde. Sie belaufen sich auf rund 50'000 Franken. Aufgrund der nun beim Kanton eingehenden Gebühreneinnahmen aus den allgemeinen Vermittlungen im Umfang von durchschnittlich rund 40'000 bis 50'000 Franken pro Jahr werden diese zusätzlichen Ausgaben jedoch wieder ausgeglichen. Die Kantonalisierung des Schlichtungswesens kann somit praktisch budgetneutral für den Kanton erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Schaffung einer Kantonalen Schlichtungsbehörde wird bestehendes Optimierungspotenzial genutzt. Die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem rechtsuchenden Bürger kann verbessert und gleichzeitig ein weiterer Schritt in Richtung schlanker und effizienter Behörden- und Verwaltungsstrukturen getan werden. Die Kantonale Schlichtungsbehörde erweist sich insgesamt gesehen als günstiger als die bisherige Organisation des Schlichtungswesens mit fünf selbstständigen Schlichtungsbehörden. Das diesem zugrunde liegende Schlichtungsamt-Modell wird in den bisher getätigten Untersuchungen denn auch schweizweit als das erfolgreichste Organisationsmodell im Schlichtungswesen angesehen.

5. Vernehmlassung

5.1. Ergebnis

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 verabschiedete der Regierungsrat die Vorlage in die Vernehmlassung bis zum 18. November 2016. Eingeladen waren die Gemeinden, die im Landrat vertretenen politischen Parteien, der Glarner Anwaltsverband, der Verbund der Glarner Vermittler, die Verwaltungskommission der Gerichte sowie die kantonale Verwaltung (Staatskanzlei inkl. Gleichstellungskommission und alle Departemente). Die Vernehmlassung wurde zudem im Amtsblatt vom 27. Oktober 2016 öffentlich angezeigt. Alle Eingeladenen haben sich zur Vorlage geäußert. Ebenfalls reichte ein Bürger eine Stellungnahme ein. Insgesamt gingen 19 Stellungnahmen ein, die letzte am 29. November 2016. Die Teilnehmenden äusserten sich gegenüber der Vorlage weitgehend positiv bzw. zeigten sich offen. Eine ablehnende Haltung nahmen zwei Vernehmlassungsadressaten ein.

5.2. Stellungnahmen im Einzelnen

5.2.1. Gemeinden

Die Vorlage wird von den Gemeinden Glarus und Glarus Süd ausdrücklich befürwortet. Sie betrachten die Vermittlertätigkeit als artfremd in der Gemeinde. Es handle sich hier im Grunde genommen um eine richterliche Tätigkeit, zumal auch Entscheide gefällt würden. Die Gemeinden hätten zudem heute für die Entschädigung der Vermittler aufzukommen, während die Judikative auf kantonaler Stufe entlastet würde. Die Gemeindeautonomie werde nicht tangiert, sondern eine längst fällige Bündelung der Ressourcen vorgenommen. Die Gemeinden hätten faktisch keinen Einfluss auf die Vermittler. Die Aufsicht über die Vermittler läge schon heute im Wesentlichen beim Gericht. Aufgrund der kleinräumigen Verhältnisse sei die Bürgernähe auch bei einer Kantonalisierung ohne Weiteres gegeben, es würde dadurch die in Rechtsfragen wichtige Objektivität sogar zusätzlich gestärkt. Aufgrund der justiziellen Merkmale der Schlichtungstätigkeit verlangt die Gemeinde Glarus, dass die neu geschaffene Kantonale Schlichtungsbehörde den Gerichten angegliedert wird und dass die Mitglieder vom Landrat gewählt werden.

Die Gemeinde Glarus Nord spricht sich indes gegen die Vorlage aus. Aus ihrer Sicht würde mit dem Wegfall der Schlichtungstätigkeit auf kommunaler Ebene ein weiteres Stück Gemeindeautonomie verloren gehen. Die Gemeindeversammlung hätte nicht mehr die Möglichkeit, basisdemokratisch den Vermittler zu wählen. Weiter wird auf die Bürgernähe des Vermittlers verwiesen. Er sei auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erreichbar und spreche von Bürger zu Bürger, ohne bereits juristisches Fachwissen einzuschalten. Die Erfolgsquoten in Glarus Nord würden keinen Anlass geben, vom jetzigen System abzuweichen.

5.2.2. Politische Parteien

Als einzige Partei lehnt die SVP die Vorlage vollständig ab. Ihrer Ansicht nach habe sich die heutige Struktur bewährt. Die Kosten hielten sich im bezahlbaren Rahmen. Kantonalisierung und Professionalisierung führe, wie die Erfahrung zeigt, nicht zwangsläufig zu einer Effizienzsteigerung bzw. Kostensenkung, sondern könne das Gegenteil bewirken bzw. mehr

Formalismus bedeuten. Für die schnelle Erledigung der Fälle werde die Bürgernähe als zentral erachtet. Die BDP erklärt sich mit der Vorlage dagegen als einverstanden. Die CVP verzichtete auf eine materielle Stellungnahme. Die übrigen Parteien befürworten die Vorlage im Grundsatz bzw. zeigen sich offen, bringen aber Änderungsvorschläge an oder wünschen Präzisierungen in den Erläuterungen. Ihre Stellungnahmen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die FDP verweist darauf, dass das Laienvermittlerwesen bzw. dessen kommunale Verankerung nach wie vor Anhänger hat. Bürgernähe, Verhandlungsgeschick und gesunder Menschenverstand dürften daher nicht verloren gehen, sondern müssten auch wesentliche Merkmale einer Kantonalen Schlichtungsbehörde bilden. Aus diesem Grund und auch mit Blick auf die Gewaltenteilung verlangt die FDP, nochmals zu prüfen, die neu geschaffene Kantonale Schlichtungsbehörde nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen der Verwaltung, sondern den Gerichten zuzuordnen. Der in der Vernehmlassungsvorlage erwähnte zusätzliche organisatorische Aufwand, der sich dadurch ergäbe, sei fraglich, zumal die neue Behörde nicht ins Gerichtshaus ziehen müsste, sondern in den Räumen verbleiben könnte, die ihr zugedacht würden, wenn die Eingliederung in die Verwaltung erfolgen würde. Unabhängig von der organisatorischen Zuordnung schlägt die FDP vor, dass die Aufsicht über das Schlichtungswesen beim Präsidenten der beiden Zivilkammern des Kantonsgerichts liegt und dieser auch über Ausstandsfragen entscheidet. Wahlorgan der Kantonalen Schlichtungsbehörde sollte sodann der Landrat sein.

Von der SP wird die Einführung einer paritätischen Schlichtungsbehörde im Arbeitsrecht vorgeschlagen, eventuell in Personalunion mit der Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz. Mit Blick auf die Erfahrungen im Kanton St. Gallen könne damit gerechnet werden, dass mit einem solchen Fachgremium mehr Fälle im Schlichtungsverfahren gelöst werden, die sonst später Kosten verursachen würden. Die SP möchte zudem präziser Auskunft über die Dotierung von Präsidium und Vizepräsidium. Ausserdem wird verlangt, die neue Kantonale Schlichtungsbehörde nicht der Verwaltung, sondern dem Gerichtswesen zu unterstellen. Die Wahl der Behörde soll dabei auf Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte durch den Landrat erfolgen.

Für die Grünen lässt sich der wichtigen Rolle der Schlichtungstätigkeit längerfristig in den jetzigen Strukturen nicht gerecht werden. Die Kantonalisierung ermögliche, ohne Abstriche bei den bisherigen Vorteilen zusätzliche Verbesserungen zu realisieren, die dem Bürger sehr zugutekommen und erforderlich sind. Einerseits begrüssen die Grünen, dass die Kantonale Schlichtungsbehörde bis auf das Präsidium nach wie vor grundsätzlich aus Laien bestehen soll und die Mitglieder keine juristische Ausbildung aufweisen müssen. Andererseits wird verlangt, zur Sicherstellung einer guten Qualität dennoch gesetzlich zu verankern, dass mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin eine juristische Ausbildung aufzuweisen hat. Zu prüfen sei dabei auch ein Präsidium im Nebenamt. Wie die Gemeinde Glarus, die FDP und die SP befürworten die Grünen eine Eingliederung der Kantonalen Schlichtungsbehörde bei den Gerichten, mit dem Landrat als Wahlorgan. Innerhalb der Verwaltung sollte sodann das Departement Sicherheit und Justiz als zuständiges Departement dem Departement Volkswirtschaft und Inneres vorgezogen werden.

5.2.3. Weitere externe Vernehmlassungsadressaten

Die Vermittler der drei Gemeinden bedauern die Abschaffung der kommunalen Vermittlungsämter, verschliessen sich aber einer Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden nicht. Sie erachten die Vorlage als wegweisend und sehen darin ein grosses Potenzial. Um dieses zu nutzen, empfehlen die Vermittler im Zuge der Umsetzung der Kantonalisierung die Bürgernähe und Niederschwelligkeit sicherzustellen. Bei der Besetzung des Präsidiums sollen zudem nicht nur die juristische Ausbildung, sondern auch weitere Qualifikationen (z. B. Kenntnisse der Verhandlungstechniken) beachtet werden. Die Vermittler regen schliesslich an, die aussergerichtliche Streitbeilegung mittels Mediation zu stärken. Dazu sollten die Gerichte den Parteien wesentlich öfters als bisher die Mediation empfehlen. Geprüft werden

sollte zudem die Möglichkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die deren verbindliche Anordnung vorsieht. Dies, zumal mittels Mediationsverfahren die Gerichte erwiesenermassen erheblich entlastet werden könnten.

Befürwortet wird die Vorlage vom Glarner Anwaltsverband. Das vorgeschlagene Schlichtungsamt-Modell trage dem Ziel der Kosteneinsparung und der Qualitätssteigerung Rechnung. Es sei aber bei der Ausgestaltung auf Niederschwelligkeit und Bürgernähe zu achten, zumal dem Schlichtungsverfahren eine wichtige Funktion in der Streitbeilegung zukomme. Die Gleichstellungskommission des Kantons Glarus anerkennt, dass eine Zusammenlegung aller im Kanton heute bestehenden Schlichtungsbehörden neben Synergieeffekten auch eine Qualitätssteigerung mit sich bringen dürfte. Vor der Wahl der für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vorgesehenen Mitglieder möchte sie jedoch jeweils angehört werden. Dieses Recht sei gesetzlich zu verankern. Die Gleichstellungskommission bedauert sodann, dass in der Vorlage auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet wird. Von einem Bürger wird vorgebracht, dass der Handlungsbedarf auf Stufe Gericht wesentlich grösser sei als auf Stufe Schlichtungsbehörde. Werde hier nicht gehandelt, müsse in einigen Jahren gehandelt werden. Vorausschauend sei es, die bestehende Überlastungsproblematik bei den Gerichten ganzheitlich anzusehen bzw. miteinzubeziehen. Die Vorlage sollte daher erweitert werden in dem Sinne, dass beispielsweise die Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden kombiniert wird mit einer Erhöhung der Richterkapazität am Kantonsgericht. Die Kantonalisierte Schlichtungsbehörde sollte zudem nach dem Gerichte-Modell und nicht nach dem Schlichtungsamt-Modell organisiert werden. Dies erwiese sich am effizientesten.

5.3. Würdigung

Der Vorschlag der Gemeinde Glarus, der FDP, der SP sowie der Grünen, die Kantonale Schlichtungsbehörde nicht wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen in der Verwaltung dem DVI, sondern bei den Gerichten anzusiedeln, wurde berücksichtigt. Als ausschlaggebend dafür erwies sich die thematische Nähe des Schlichtungswesens zur Justiz. Dem damit einhergehenden, zusätzlichen organisatorischen Aufwand ist weniger Gewicht beizumessen, zumal es sich bei der Kantonalen Schlichtungsbehörde um eine sehr kleine Organisationseinheit handelt. Das beim DVI derzeit für Mietschlichtungen angestellte Personal soll die Möglichkeit haben, bei den Gerichten weiter für die neue Kantonale Schlichtungsbehörde tätig zu sein. Die Verwaltungskommission der Gerichte erklärte sich mit einer Ansiedlung der Kantonalen Schlichtungsbehörde bei den Gerichten einverstanden, ersucht jedoch darum, die Wahlkompetenz der Verwaltungskommission der Gerichte zuzuweisen und bei der organisatorischen Ausgestaltung auf eine möglichst klare Trennung zwischen der Schlichtungsbehörde und den Gerichten zu achten. Beiden Punkten wurde in der Vorlage nachgekommen. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4 bzw. 2.5 verwiesen.

Nicht folgen möchte der Regierungsrat der Forderung der SP, eine paritätische Schlichtungsbehörde im Arbeitsrecht einzuführen. Mit der Kantonalisierung des Schlichtungswesens ist auch im Bereich der arbeitsrechtlichen Fälle eine qualitative Verbesserung zu erwarten. Ein weiterer Ausbau der Behörde in diesem Bereich erscheint nicht notwendig, insbesondere ist dadurch gemessen am zusätzlichen Aufwand keine relevant grössere Erfolgsquote zu erwarten. Lediglich dort, wo gesetzlich durch das Bundesrecht ausdrücklich verlangt, soll die Schlichtungsstelle als Kollegialbehörde tagen. Dies ist in Mietstreitigkeiten sowie bei Gleichstellungsfragen der Fall. Zur Frage der SP und der Grünen nach der vorgesehenen personellen Dotation des Präsidiums und des Vizepräsidiums ist zu sagen, dass derzeit von einem Vizepräsidium mit einem Pensum von 20 bis 30 Prozent ausgegangen wird. Entgegen dem Vorschlag der Grünen Partei möchte der Regierungsrat davon absehen, explizit zu verankern, dass der Präsident oder die Präsidentin der Schlichtungsbehörde eine juristische Ausbildung aufzuweisen hat. In den Erläuterungen wird dies bereits festgehalten. Für die Präsidenten der Gerichte findet sich eine solche Voraussetzung zudem ebenfalls nicht im Gesetz.

Der Hinweis der Vermittler, dass mittels der vermehrten Anordnung von speziellen Mediationsverfahren die Gerichte zusätzlich entlastet werden, lässt sich nicht von der Hand weisen. Ausreichende gesetzliche Grundlagen bestehen hierfür aus Sicht des Regierungsrates derzeit aber bereits auf Bundesstufe in den Artikeln 213 ff. ZPO. Es obliegt im Ermessen der Gerichte, diese anzuwenden und den Parteien die Mediation zu empfehlen. Die Einführung eines ausdrücklichen Rechts, eine solche richterlich anzuordnen, ginge im Rahmen dieser Vorlage sodann zu weit. Mit einer Mediationspflicht würde ein neues prozessrechtliches Institut eingeführt, was einer eingehenden Regelung bedürfte, insbesondere hinsichtlich Stellung, Ausbildung und Kosten. Zu den Vorbringen des Bürgers, die bestehende Überlastungsproblematik bei den Gerichten ganzheitlich anzusehen bzw. in die Vorlage miteinzubeziehen, ist zu sagen, dass Massnahmen ergriffen wurden, um die Pendenzenlast abzubauen. Diese zeigen Wirkung. Ebenfalls wird von der Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden ein positiver Effekt erwartet. Eine gleichzeitige Erhöhung der Richterkapazitäten im Rahmen dieser Vorlage erweist sich als nicht geboten und würde deren Rahmen sprengen, zumal es sich hier schon um eine eigentliche Justizreform handeln würde.

Dem Vorbringen der Gleichstellungskommission des Kantons Glarus in der Vorlage vermehrt die weibliche bzw. geschlechtsneutrale Form zu verwenden, wurde nachgekommen. Ebenfalls soll diese vor der Wahl der für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vorgesehenen Mitglieder der Schlichtungsbehörde angehört werden. Auf eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses formellen Punktes wurde jedoch verzichtet. Auf Hinweis verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer erfolgte eine Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in Artikel 28 des Personalgesetzes und in Artikel 3 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes. Weitere orthografische bzw. redaktionelle Anpassungen untergeordneter Natur wurden direkt umgesetzt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1. Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

Das Schlichtungswesen im Kanton Glarus ist heute hauptsächlich im Gerichtsorganisationsgesetz sowie im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; GS III C/1) geregelt. Der Regierungsrat sah zunächst vor, die Kantonale Schlichtungsbehörde in die Verwaltung einzugliedern. In der Vernehmlassungsvorlage wurden deshalb die Bestimmungen zu den Vermittlerämtern im Gerichtsorganisationsgesetz aufgehoben und das Wesentliche zum Schlichtungswesen im EG ZPO zusammengefasst. Mit dem Entscheid, die Kantonale Schlichtungsbehörde bei den Gerichten anzusiedeln, ist deren Ausgestaltung jedoch im Gerichtsorganisationsgesetz zu regeln, zumal dieses das relevante Gesetz für gerichtsorganisatorische Fragen bildet. Die Anpassungen werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Artikel 3; Verbotene Parteivertretung

Die Anpassung in Absatz 1 ist terminologischer Natur. Der Ausdruck „Vermittlungsamt“ wird durch „Kantonale Schlichtungsbehörde“ ersetzt. Sodann wird in Absatz 2 festgelegt, dass die Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde nicht vor den Glarner Gerichten als Parteivertreter auftreten dürfen.

Titel 2. Kantonale Schlichtungsbehörde

Der bisherige 2. Titel „Vermittlerämter“ wird geändert. Die wesentlichen Bestimmungen zur Kantonalen Schlichtungsbehörde sind unter diesem Titel in fünf Artikeln zusammengefasst.

Artikel 4; Bestand und Wahl

Absätze 1 und 2 legen die Zusammensetzung der Kantonalen Schlichtungsbehörde fest. Insgesamt besteht diese aus zehn Mitgliedern. Davon sind vier Ersatzmitglieder. Die Kanto-

nale Schlichtungsbehörde tagt grundsätzlich in Einerbesetzung mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin. Nur in den von der ZPO vorgeschriebenen Fällen (Miete und Pacht bzw. Gleichstellung) amtiert sie in Dreierbesetzung. In Absatz 3 wird die Verwaltungskommission der Gerichte als Wahlbehörde bestimmt. Hierzu wird im Weiteren auf die einlässlichen Ausführungen unter Ziffer 2.5 verwiesen. Absatz 4 hält fest, dass der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde dem kantonalen Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz; GS II A/6/1) unterstellt sind. Bei der Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse ist dies bereits heute faktisch der Fall, jedoch nicht explizit geregelt. Die weiteren Laienmitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde sollen wie bisher im Nebenamt tätig sein. Je nach Pensum besteht diese Möglichkeit auch für das Vizepräsidium der Schlichtungsbehörde.

Artikel 5; Ausstand und Verhinderung

In Absatz 1 wird das Vorgehen für den Fall geregelt, dass sich Präsidium und Vizepräsidium oder alle paritätischen Mitglieder im Ausstand befinden oder verhindert sind. Bisher bezog sich Artikel 5 nur auf die Vermittler in den Gemeinden. Die Bestimmung ist im Hinblick auf die Kantonalisierung des Schlichtungswesens entsprechend anzupassen.

Artikel 6; Zuständigkeit

In Absatz 1 wird festgehalten, dass für die gemäss ZPO vorgängig zu einem Gerichtsverfahren durchzuführenden Schlichtungsverhandlungen im Kanton Glarus eine Schlichtungsbehörde besteht. Diese fungiert auch als von der ZPO vorgeschriebene Rechtsberatungsstelle für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. Das Verfahren bzw. die Zuständigkeiten hinsichtlich Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert (Abs. 2). Die bisherige Regelung in Artikel 6 erweist sich mit der Kantonalisierung des Schlichtungswesens als obsolet.

Artikel 6a; Geschäfts- und Verfahrensleitung

Die Kantonale Schlichtungsbehörde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. Er bzw. sie ist die Ansprechperson nach aussen. Dem Vizepräsidium soll allerdings nicht nur zwingend die Stellvertretungsfunktion zukommen. Ihm werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin regelmässig Fälle zur Bearbeitung zugewiesen. Präsidium und Vizepräsidium leiten die Verfahren und treffen die hierfür notwendigen Anordnungen bzw. Entscheide, wovon auch die formellen Prozessentscheide fallen.

Artikel 7; Aufsicht

Die Aufsicht über die Kantonale Schlichtungsbehörde soll dem Präsidenten der Zivilabteilung des Kantonsgerichts übertragen werden. Es wird im Weiteren auch auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 verwiesen. Der Präsident der Zivilabteilung des Kantonsgerichts erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit während des abgelaufenen Amtsjahres an das Obergericht und dieses an den Landrat.

Artikel 22; Allgemeines und Entscheid über Ausstand

Absatz 2 Buchstabe a ist bezogen auf die Kantonale Schlichtungsbehörde terminologisch entsprechend anzupassen. In Absatz 2 Buchstabe a wird die Zuständigkeit in strittigen Ausstandsfragen geregelt.

Artikel 54; Aufgaben

Die Gerichtskanzlei erledigt sämtliche administrativen Arbeiten für alle Gerichte (Kantonsgericht, Obergericht, Verwaltungsgericht), einschliesslich der Verwaltungskommission. Mit der Ansiedlung der Kantonalen Schlichtungsbehörde bei den Gerichten sollen auch für diese die Sekretariatsarbeiten durch die Gerichtskanzlei erfolgen. Die Schaffung eines separaten Sekretariats für die Kantonale Schlichtungsbehörde erwies sich als nicht effizient und wider-

sprache auch der derzeitigen Organisation mit einer zentralen Administration innerhalb der Gerichte. Vielmehr sollen deshalb die bei der Kantonalen Schlichtungsbehörde anfallenden Sekretariatsaufgaben sinnvoll in die Gerichtskanzlei eingegliedert werden. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.

Artikel 74; Gebühren und Tarife

In Absatz 1 wird bisher ausdrücklich der Vermittlungstarif erwähnt. Dieser braucht nicht länger genannt zu werden. Der Vermittlungstarif ist in den in Absatz 1 aufgeführten Spruch- und Kanzleigebühren über die Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechtspflege enthalten.

Artikel 78; Inkrafttreten und Geltung

Absatz 3 bestimmt, dass die vorliegende Gesetzesrevision auf das Ende der aktuellen verfassungsmässigen Amtsdauer am 1. Juli 2018 in Kraft treten soll. Im Weiteren wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 6.5 verwiesen.

6.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Im bisherigen Artikel 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Kantonales Gleichstellungsgesetz; GS I E/1/1) werden Zuständigkeit und Ausgestaltung der Schlichtungsstelle nach Gleichstellungsgesetz geregelt. Aufgrund der Zusammenlegung der Schlichtungsbehörden ist diese Bestimmung terminologisch anzupassen.

6.3. Gesetz über das Personalwesen

In Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe i des Personalgesetzes wird die Unvereinbarkeit vom Präsidium und Vizepräsidium der Schlichtungsbehörde mit dem Landratsamt verankert.

6.4. Gemeindegesezt

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe f des Gemeindegesezt (GS II E/2) wählen die Stimmberechtigten der Gemeinden an der Gemeindeversammlung die Vermittler bzw. Vermittlerinnen und deren Stellvertretungen. Bei einer Überführung der Vermittlerämter zum Kanton bzw. zu den Gerichten entfällt diese Wahlkompetenz der Gemeindeversammlung. Die Bestimmung ist aufzuheben.

6.5. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Mit der Kantonalisierung des Schlichtungswesens wird im Kantons Glarus nur noch eine Schlichtungsbehörde bestehen. Diese ist zuständig für alle vor einem Zivilgerichtsverfahren durchzuführenden Schlichtungsverhandlungen und fungiert auch als Rechtsberatungsstelle für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben e–g EG ZPO sind deshalb entsprechend aufzuheben bzw. terminologisch anzupassen. Unter Ziffer 3 in den Artikeln 8–11 fanden sich bisher ebenfalls Regelungen zu den Schlichtungsbehörden und deren Ausgestaltung. Das Schlichtungswesen wird neu im Gerichtsorganisationsgesetz an einem Ort normiert. Ziffer 3 bzw. die Artikel 8–11 EG ZPO sind deshalb aufzuheben.

6.6. Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die Gesetzesrevision soll auf das Ende der aktuellen verfassungsmässigen Amtsdauer am 1. Juli 2018 in Kraft treten. Dies ermöglicht terminlich einen nahtlosen Übergang von der aktuellen Struktur auf die neue Organisation. Die laufenden Amtsdauern können zu Ende geführt werden. Sodann bleibt genügend Zeit, um die notwendigen Umsetzungsarbeiten durchzuführen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den bisherigen Vermittlern bzw. Schlichtungs-

behörden noch hängigen Schlichtungsverfahren werden von der neuen Kantonalen Schlichtungsbehörde weitergeführt (Art. 78 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz).

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten und*
- 2. die Motion Matthias Auer, Netstal, und Unterzeichnende „Kantonalisierung der Schlichtungsbehörden“ als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse
- Motion